



Allgemeine Geschäftsbedingungen Beratung der TAM Abfall- und Gebäudemanagement GmbH, Trebur

Für Beratungsaufträge der TAM Abfall- und Gebäudemanagement GmbH (im Nachfolgenden TAM GmbH genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner (im nachfolgenden AG genannt). Der Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht akzeptiert, wenn Ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 1 Pflichten der TAM Abfall- und Gebäudemanagement GmbH

1. Die TAM GmbH wird Ihre Aufgabe mit kaufmännischer Sorgfalt wahrnehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung einzelner Aufgaben zu betrauen.
2. Die TAM GmbH bedient sich bei der Entsorgung, Logistik sowie im Facility Management Subunternehmer. Der AG erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Die TAM GmbH verpflichtet sich nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe für die ordnungsgemäße und rechtssichere Entsorgung der Abfälle zur Verwertung vorzuschlagen. Nur in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
3. Auf Anfrage des AG erteilt die TAM GmbH Auskunft darüber, wohin die Abfälle zur Verwertung nach Abholung beim AG verbracht werden sollen. Im Falle des berechtigten Interesses, steht dem AG insoweit auch ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen der TAM GmbH zu.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG verpflichtet sich alle Entsorgungsrechnungen und Gutschriften dem AN vorzulegen. Dieses betrifft einen zurück liegenden Zeitraum von zwölf Monaten und eine Kopie der Abfallbilanz, wenn vorhanden.
2. Der AG übergibt der TAM GmbH alle Verträge die mit der Entsorgung und Abfallbehandlung einhergehen.
3. Der AG stellt der TAM GmbH eine Handlungsvollmacht aus, die sie befugt Preisen und Konditionen mit Abfallentsorgern und -verwerter am Markt auszuhandeln, bestehende Verträge zu kündigen und neue Verträge zu schließen. Vertragskündigungen und Neuverträge werden mit dem AG abgestimmt.
4. Der AG gewährt der TAM GmbH den ungehinderten Zugang zu seinen Betrieb(en) und den Anfallstellen, der AG stellt auf Anforderung der TAM GmbH Proben/ Analysen/ Muster zur Verfügung.
5. Während der Beratungsauftrages anfallende Veränderungen, insbesondere in der Zusammensetzung, Menge, Art und Beschaffenheit, so hat das der AG der TAM GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Konkurrenzschutz

1. Der AG ist nicht berechtigt ohne die schriftliche Zustimmung der TAM GmbH, Dritte mit Leistungen, die über den

Vertrag vereinbart sind, in Anspruch zu nehmen bzw. zu beauftragen oder selbst durchzuführen.

§ 4 Mängelrüge und Mängelrechte

1. Der AG ist verpflichtet alle entsprechenden Unterlagen gemäß § 2ff. zu liefern. Gegen die TAM GmbH entsteht kein Mängel- oder Schadensersatzanspruch, wenn der AG versäumt seinen Verpflichtungen nach zu kommen.
2. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leistet die TAM GmbH nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Ansprüche auf Schadenersatz gelten allerdings die Haftungsbeschränkungen des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

1. Die Dauer des Vertrages beträgt 24 Monate, wenn nicht andere Vertragslaufzeiten vereinbart sind. Wenn nicht 6 Monate vor Vertragslaufzeitende gekündigt wird verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. War die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes durch die TAM GmbH vereinbart und kündigt der AG den Vertrag vorzeitig oder kündigt die TAM GmbH den Vertrag vorzeitig wegen eines in der Person des AG liegenden wichtigen Grundes, so hat die TAM GmbH Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich erbrachten Beratungsleistungen entsprechend den für die Dauerberatung vorgesehenen Stundensätzen.
2. Die Vertragsdauer wird durch eventuell spätere Änderungen der Erfassungssysteme oder Preisänderungen nicht verändert.

§ 6 Vereinbarung zur Wartung, Beschickung und zu Preisen

1. Rechnungsbeträge werden ohne Abzüge sofort nach Zugang der Rechnung zur Zahlung an die TAM GmbH fällig. Zahlungen haben ohne Abzüge spesenfrei auf das in der Rechnung genannte Konto der TAM GmbH zu erfolgen.
2. Bei sämtlichen Preisangaben handelt es sich um Nettobeträge, die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.
3. Bei Zahlungsverzug des AG kann die TAM GmbH Mahnkosten pauschal berechnen und Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen beanspruchen.
4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung



rung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

5. Die TAM GmbH ist berechtigt die Beratungsleistungen einzustellen, im Fall des Zahlungsverzuges und erfolgloser Mahnung.

Wenn der Auftraggeber sämtlich fälligen Forderungen aus dem Vertrag einschließlich des durch den Verzug entstandenen Schadens ausgeglichen und Sicherheit, die individuell ausgehandelt wird, maximal der Durchschnitt der bisherigen angefallenen Monatsvergütung, geleistet hat, verpflichtet sich die TAM GmbH die Beratungsleistung wieder aufzunehmen. Sollte ein erforderlicher Mehraufwand bei der Durchführung der Beratung infolge der Unterbrechung nach Zahlungsverzug entstehen, so ist dieser vom AG nach tatsächlichem Anfall zu entlohnen.

6. Bei Marktveränderungen können beide Parteien eine Anpassung der Konditionen fordern. Konditionsänderung sollen dann zum Beginn des neuen Quartals in Kraft treten. Zur Preisfindung sollen die jeweiligen Indizes des statistischen Bundesamtes und andere objektive Grundlagen herangezogen werden.

7. Gegenüber Ansprüchen der TAM GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt und Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 7 Schadenersatz

1. Die TAM GmbH haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seiner gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen. Die TAM GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).

Im Übrigen haftet die TAM GmbH nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen; in diesem Fall ist eine Haftung auf EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und/ oder Sachschäden begrenzt. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme. Bei Vermögensschäden ist die Haftung auf EUR 1.000.000,00 pauschal begrenzt. Die Höchstersatzleistungen für alle Vermögensschadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen der TAM GmbH.

2. Sollten behördliche Auflagen, die TAM GmbH an der Durchführung dieses Vertrages hindern, oder andere Ablageorte als vereinbart vorschreiben, so wird die TAM GmbH den AG unverzüglich informieren. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des AG. Schadenersatzansprüche an die TAM GmbH sind ausgeschlossen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn dieses Vertrages gewollt hätten, falls Sie den Punkt bedacht hätten.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Zusätze bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit zulässig, Darmstadt. Für Beratungsaufträge der TAM Abfall- und Gebäudemanagement GmbH (im Nachfolgenden TAM GmbH genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner (im nachfolgenden AG genannt). Der Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht akzeptiert, wenn Ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde.